



Antworten zu häufig gestellten Fragen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M2 neu (ÄApprO)

- › [Wie und wo kann ich den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung stellen?](#)
- › [Wie funktioniert die Online-Anmeldung?](#)
- › [Erhalte ich eine Anmeldebescheinigung vom LPA?](#)
- › [Welche Unterlagen muss ich bis zur Antragsfrist \(10.01. bzw. 10.06.\) mit der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorlegen?](#)
- › [Muss ich meine Famulaturbescheinigungen anerkennen lassen?](#)
- › [Muss ich alle Unterlagen im Original vorlegen?](#)
- › [Kann ich meine Originalunterlagen wieder mitnehmen, wenn ich gleichzeitig Kopien vorlegen?](#)
- › [Muss ich ausländische Urkunden übersetzen und beglaubigen lassen?](#)
- › [Wie kann ich meine Unterlagen beglaubigen lassen?](#)
- › [Wann findet die schriftliche Prüfung statt?](#)
- › [Wann erhalte ich den Gebührenbescheid?](#)
- › [Sind alle Unterlagen vollständig?](#)
- › [Wann erhalte ich meine Zulassung und Ladung zur Prüfung?](#)
- › [Erhalte ich die Ladung zur Prüfung auch auf dem Postwege?](#)
- › [Wann erhalte ich meine Unterlagen \(Originale\) zurück?](#)
- › [Wann erhalte ich mein Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung?](#)
- › [Werde ich auch ohne Zeugnis zum PJ zugelassen?](#)
- › [Wie erfährt die Charité, dass ich die Prüfung bestanden habe und mit dem PJ beginnen kann?](#)
- › [Kann ich mein PJ auch beginnen, wenn ich die Prüfung \(M2\) nicht bestanden habe?](#)

Wie und wo kann ich den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung stellen?

Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der neuen ÄApprO kann nur elektronisch gestellt werden. Das Portal für diese Anmeldung finden Sie unter www.berlin.de/lageso/ (Pfad: Gesundheit – Berufe im Gesundheitswesen – Ausbildung im Inland – Ärztin/Arzt – Prüfungsanmeldung und Approbationsbeantragung online.)

Bitte **achten Sie unbedingt** darauf, dass Sie den Antrag: **M2 Neue APP, Angaben ohne PJ** (Regelstudierende) oder **M2R Neue APP, Angaben ohne PJ** (Reformstudien- Modellstudiengang) aufrufen.

Wie funktioniert die online-Anmeldung?

Die Antwort auf diese Frage finden Sie in den Hinweisen zum Ablauf der Online-Anmeldungen für Medizin auf der Internetseite des LAGeSo.

Erhalte ich eine Anmeldebescheinigung vom LPA?

Nach Senden der Online-Anmeldung erhalten Sie per E-Mail eine automatisch generierte Eingangsbestätigung. Diese gilt als Anmeldebescheinigung und kann dem PJ-Büro der Charité als Nachweis für die Zulassung zum Praktischen Jahr vorgelegt werden. Eine weitere Anmeldebescheinigung (in Papierform) stellt das LPA nicht aus.

Welche Unterlagen muss ich bis zur Antragsfrist (10.01. bzw. 10.06.) zur Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorlegen?

Wichtig ist, dass die Online-Anmeldung unbedingt bis spätestens zum 10.01. bzw. 10.06. erfolgen muss. Zeitnah sind dann alle Unterlagen einzureichen, die im Antragsformular aufgeführt sind. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise zum Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Die Dokumente sollen auf keinen Fall in Klarsichthüllen eingereicht werden.

Die Leistungsnachweise, die im laufenden Semester erworben werden, sind unverzüglich nach ihrem Erhalt einzureichen. Um Wartezeiten während der Sprechzeiten zu vermeiden, empfehlen wir die Leistungsnachweise mit der Post zu übersenden (Postanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Landesprüfungsamt, - IV A 113/IV A 114 - Postfach 31 09 29, 10639 Berlin).

Muss ich meine Famulaturbescheinigungen anerkennen lassen?

Ja. Bis zum Ablauf der Antragsfrist am 10.01. bzw. 10.06. müssen Ihre Famulaturbescheinigungen vom LPA überprüft und anerkannt werden. Sie können diese während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (90229-2114) bei Frau Schmelter beantragen bzw. abgeben. Gleichzeitig können Sie dort auch Ihre sonstigen Unterlagen für die Anmeldung abgeben.

Muss ich alle Unterlagen im Original vorlegen?

Ja. Alle Unterlagen müssen grundsätzlich im Original vorgelegt werden. Ausnahme: Geburtsurkunden oder Abstammungsurkunde, Heirats- bzw. Namensänderungsurkunden und das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife (bei Reform-/Modellstudiengang) können auch als amtlich beglaubigte Fotokopie vorgelegt werden.

Kann ich meine Originalunterlagen wieder mitnehmen, wenn ich gleichzeitig Kopien vorlege?

Nein. Die Originalunterlagen verbleiben im LPA bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens. Wenn Sie die vorgelegten Urkunden anderweitig benötigen, müssen Sie sich vorher Kopien davon fertigen. Sollten Sie unbedingt die Geburtsurkunde im Original bzw. die beglaubigte Abschrift wieder mitnehmen wollen oder müssen, kann vom LPA auf einer gleichzeitig vorgelegten Kopie der Urkunde „Original lag vor“ vermerkt und die Geburtsurkunde (bzw. die beglaubigte Abschrift) wieder mitgenommen werden.

Muss ich ausländische Urkunden übersetzen und beglaubigen lassen?

Ja. Ausländische Urkunden sind im Original zusammen mit Übersetzungen in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland vereidigten Dolmetscher vorzulegen.

Wie kann ich meine Unterlagen beglaubigen lassen?

Eine amtliche Beglaubigung von Dokumenten erfolgt in Berlin grundsätzlich durch die jeweiligen Bürgerämter.

Wann findet die schriftliche Prüfung statt?

Die schriftliche Prüfung findet an drei Tagen im April und im Oktober von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Die aktuellen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf der Internetseite des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz (IMPP): www.impp.de.

Wann erhalte ich den Gebührenbescheid?

Spätestens 2 bis 3 Wochen nach Erhalt der Zulassung und Ladung werden die Gebührenbescheide verschickt.

Sind alle Unterlagen vollständig?

Sollten Unterlagen fehlen, werden Sie zu gegebener Zeit vom Landesprüfungsamt kontaktiert. Wir bitten von diesbezüglichen Rückfragen Abstand zu nehmen.

Wann erhalte ich meine Zulassung und Ladung zur Prüfung?

Die Zulassung und die Ladung zur Prüfung werden Ihnen bis Ende März bzw. Ende September elektronisch über Ihr elektronisches Postfach zugestellt. Sie erhalten diese daher noch am Tag der Versendung.

Erhalte ich die Ladung zur Prüfung auch auf dem Postweg?

Nein. Da Sie die Ladung elektronisch über Ihr elektronisches Postfach erhalten haben, wird keine weitere Ladung per Post versandt. Daher müssen Sie die Ladung ausdrucken und zur Prüfung mitbringen. Die Ladung muss bei der Einlasskontrolle zur Prüfung an jedem Prüfungstag vorgelegt werden.

Wann erhalte ich meine Unterlagen (Originale) zurück?

Die Originalunterlagen werden Ihnen mit Übergabeeinschreiben zusammen mit dem Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung übersandt.

Wann erhalte ich mein Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung?

Die Zeugnisse über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden dem LPA vom IMPP aus Mainz übersandt, sobald die Auswertung der bundesweiten schriftlichen Prüfungsergebnisse abgeschlossen ist. Dies wird voraussichtlich 4 Wochen nach dem schriftlichen Prüfungstermin erfolgen. Sobald die Zeugnisse dem LPA vorliegen, werden sie zeitnah auf dem Postweg versandt.

Werde ich auch ohne Zeugnis zum PJ zugelassen?

Grundsätzlich können Sie ohne Zeugnis nicht zum PJ zugelassen werden.

Für den Fall, dass der Versand der Zeugnisse nicht rechtzeitig vor PJ-Beginn erfolgen kann, erhalten alle Prüflinge, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, vom LPA vorab eine E-Mail, mit der Sie sich beim PJ-Büro der Charité melden können. Einzelheiten zum Zulassungsverfahren können Sie beim PJ-Büro der Charité erfragen.

Wie erfährt die Charité, dass ich die Prüfung bestanden habe und mit dem PJ beginnen kann?

Das LPA Berlin wird der Charité unverzüglich nach Erhalt der Prüfungsergebnisse vom IMPP mitteilen, welche Prüflinge die Prüfung bestanden haben. Darüber hinaus werden Sie voraussichtlich nach Erhalt des Zeugnisses dieses im PJ-Büro der Charité vorlegen müssen.

Kann ich mein PJ auch beginnen, wenn ich die Prüfung (M2) nicht bestanden habe?

Das Praktische Jahr findet „nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ÄApprO). Daher können Sie das PJ nur (erst) beginnen, wenn Sie diese Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A

Turmstraße 21, 10559 Berlin

E-Mail: info.arzt@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Silvia Kostner – Z Press – Stand: August 2021